Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

**Band:** 1 (1921-1922)

Heft: 7

**Artikel:** Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer

Autor: Silberroth, M.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-328175

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

losigkeit, ihr unaushörliches Wachstum. Und wenn der Freizgelder, wie wir sahen, von einer mächtigen Anregung der Produktion durch die "absolute Währung" und entsprechender Vermehrung der Menge von Arbeitsprodukten redet, wenn er besonders hinweist auf die gewaltige Vermehrung von "Spargütern", das heißt von Arbeitsgeräten, Maschinen usw, und wenn er sich diese Vermehrung denkt unter Aufrechterhaltung des Konkurrenzverhältnisses, ohne Ausscher ung des Privateigen und den produktions = mit teln, so erwächst hier riesengroß das Problem der

industriellen Reservearmee.

Während der Sozialismus von den Grundtatsachen des gesellschaftlichen Seins ausgeht und an der gewonnenen Erfenntnis die Notwendigkeit der Vergesellschaftung der Produktionsmittel nachweist, glaubt die Freigeldtheorie, das gesellschaftliche Problem mit einem willkürlichen technischen Eingriff in die Vährungsverhältnisse lösen zu können. Dieser Schluß ist nur möglich, weil die Propheten der Freigeldtheorie den Geldumlauf als Ursach e der Preißbewegung nehmen, während er die Folge der Varenzirkulation ist. Von dieser Verwechslung ausgehend, ist es ganz in Ordnung, daß sie die Gesete der Warenzirkulation und der Warenproduktion ignorieren und, auf der falschen Grundlage aufbauend, zu einer in sich logisch gegliederten Theorie kommen, die jedoch in sich zusammenbricht, sobald man sie mit den ökonomischen Tatsachen in Jusammenhang bringt und sie in das gesellschaftliche Leben hineinstellt.

Wichtig ist zu wissen, daß die Freigeldtheorie nicht minder eine Utopie ist als etwa der Sozialismus eines Fourier, nur daß der große Franzose ein Jahrhundert früher lebte und um einiges geistreicher war als Silvio Gesell und seine Adepten.

## Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer.

Von M. Silberroth, Davos.

Im 5. Seft dieser Revue haben wir uns vorbehalten, die ausgezeichnete Arbeit der Genossin Tonn Sender über die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer u. a. durch eine Besprechung der im Austrage des zürcherischen Regierungsrates erstatteten Gutachten von Nationalrat C. Sulzer=Schmid, und Genossen Al. Suggler, Professor Dr. E. Großmann, Zürich, und Genossen Al. Suggler, Bern, zu ergänzen. Das soll nun geschehen.

Um 13. November 1918 hat der zürcherische Kantonsrat den Regierungsrat eingeladen, ihm beförderlich über ein formal=

und sozialpolitisches Programm Bericht und Antrag einzubringen, in dessen sozialpolitischem Teil unter Zisser 7 die Beteiligung der Arbeiter an der Beschäftsleitung und am Beschäftsgewinn ausgenommen sein soll. Waren diese im kantonsrätlichen Postulat enthaltenen Probleme auch in der Schweiz nicht neu\*), so erklärt sich die hohe Aktualität, die sie Ende 1918 erhielten, aus der Revolutionslust, die gerade damals in Europa wehte (Landesstreik!). Denn Gültigkeit hat, auch für die Schweiz, was Tonn Sender schreibt:

"Jedesmal, wenn das Gespenst einer in greifbare Nähe gerückten Gefahr sozialer Umwälzung am Horizont erschien, wenn der Unwille der Alrbeitnehmer ob der Ungerechtigkeit und Anarchie der herrschenden Wirtschaftsweise sich kräftig zu entladen drohte, entdeckten die Unternehmer und Vetriebs=

leitungen plötslich ihr soziales Serz."

Bis der zürcherische Regierungsrat dazu gelangen konnte, auf Grund der im Mai bis Juli 1919 eingelaufenen Gutachten am 2. September 1920 (!) das Postulat damit als erledigt abzuschreiben, daß er dem Bundesrate die Anregung (!) unterbreitete, auf dem Wege der Gesetzgebung die allgemeine Errichtung von Angestellten- und Arbeiterausschüssen einzusühren, sowie bei den Organen des Völkerbundes (!) dahin zu wirken, daß das internationale Arbeitesamt die Prüfung des Problems der Veteiligung der Arbeiter am Geschäftsgewinn auf int er nationale Arbeiter am Geschäftsgewinn auf int er nationale Arbeiter am Geschäftsgewinn auf int er mation sich die Revolutionswolken am europäischen Horizont mählich verzogen, und die kapitalistische Reaktion witterte bereits allerorten Morgenluft. —

Von den drei Gutachtern verhalten sich zum Expertenthema die beiden bürgerlichen mit guten Gründen ablehnend, während

\*) Vergl. Nationalrat Dr. E. Feigen win ter: "Kampf um den gerechten Lohn und die Gewinnbeteiligung der Arbeiter". 1917. Auf

Seite 37 dieser Schrift ist zu lesen:

Dieser Gedankengang stellt nichts anderes dar als eine Umschreibung des Begriffes Mehrwert. Vergleiche auch Thesen des gleichen Verfassers am schweizerischen Arbeitertag vom 13. Mai 1917, die dem

<sup>&</sup>quot;Der Geschäftsgewinn ist doch nur das Produkt des Zusammenwirkens von Kapital und Arbeit. Die Arbeitslöhne bilden nach der tatsächlichen Gestaltung der Verhältnisse nur einen Teil der Unkosten; sie sind, kaufmännisch gesprochen, durchaus gleichwertig den Unkosten, die der Vetrieb und Unterhalt der das Kapital repräsentierenden Maschinen und Gebäude verursacht, also nur ein Entgelt für Un= kost en der Entfaltung der Arbeit. Isst es nun gerecht, wenn der Gewinn, der über die Unkosten, inklusive Amortisation der Gebäude und Maschinen, die das Aktienkapital repräsentieren, hinaus erzielt wird, nur dem in den Maschinen und Gebäuden investierten toten Kapital zufällt, während das vom Arbeiter mitgebrachte le= ben dige Kapital leer ausgeht?"

Huggler mit weniger durchschlagenden Argumenten sich in zu-

stimmendem Sinne äußert.

Sulzer geht von dem Grundsaße aus, daß eine Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers nur da und nur insoweit ihre Berechtigung hat, wo dem Arbeitenden auf die Gestaltung des Gewinnergebnisses ein Einsluß zukommt. Das Maß dieses Einflusses ist aber ein sehr verschiedenes, je nachdem es sich um geistige Mitarbeit, um ersinderische Fähigkeiten, organisatorisches Geschick handelt, oder um einfachere Verrichtungen, wie diejenigen eines Berussarbeiters, eines Taglöhners es sind. Gibt es doch z. V. in der Maschinenindustrie nicht weniger als siedzig verschiedene Verusskategorien und innerhalb dieser noch wesentliche qualitative Unterschiede.

Dazu treten die praktischen Schwierigkeiten, den Anteil der verschiedenen Leistungen des Einzelnen am Gewinn des Ganzen auch nur annähernd zuverlässig zu bestimmen. Während die Gewinnbeteiligung in der Rohlengrube noch einigermaßen sixierbar ist — hier könnte sie identisch sein mit dem Gruppenaktord, der nichts anderes ist als die Rollektivbeteiligung von Arbeitern am Ertrag einer gewissen Arbeitsleistung — so gestalten sich die Verhältnisse in großen, aus verschiedensten Betrieben sich zusammenseßenden, die mannigfachsten Fabrikate erzeugenden Industrieunternehmen äußerst kompliziert. Diese Schwierigkeiten vergrößern sich, von den unfaßbaren Einslüssen der ewig wechselnden Ronjunktur abgesehen, wenn — wie bei einer Anzahlschweizerischer Unternehmungen — die Einzels oder Teilbetriebe in verschiedenen Gebieten liegen und unter verschiedenartigen Verhältnissen arbeiten.

indessen in seiner früheren Organisationsform eingegangenen schweizerischen Arbeitersetretariat zur Prüfung überwiesen worden sind.

Ueber Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer in der Schweiz

lesen wir bei Prof. Großmann:

"Die eidgenössischen Fabrikinspektoren berichten von einer Firma Sugues Darier in Genf, die schon 1847 die Gewinnbeteiligung eingeführt habe. Für Ende der 1860er Jahre konnte V. Böhmert schon eine Reihe von Versuchen erwähnen. Vesonderes Aufsehen erregte seinerzeit die erfolgreiche Handhabung des Anteilspskems in der Firma Villon und Isaac in Genf seit 1870, worüber ein anschaulicher Vericht eines Teilhabers der Firma vorliegt. In seinem Vericht für die Wiener Weltausstellung (1873) zählt Vöhmert sechs Fälle von Gewinnbeteiligung in der Schweiz auf, dis auf eine Ausnahme (Postverwaltung) sämtlich der Textilindustrie angehörend. Eine von demfelben Forscher durchgeführte Enquete ergab für das Jahr 1901 12 Fälle, wovon drei aus dem Gediete der Textilindustrie, fünf aus der Metallindustrie und Feinmechanik, zwei aus der Lebens- und Genusmittelindustrie und zwei aus der chemischen Industrie.

Diese Zahlen stimmen nicht ganz überein mit den Angaben in den Berichten der eidgenössischen Fabrikinspektoren. Nach dem Be-

Nun betrachtet — und hierin wird man Sulzer heut e noch sicher beipflichten müssen — der Arbeiter, der troß wechfelndem Ertrag gleichen Fleiß, gleiche Aufmerksamkeit und Sorgfalt bei seiner Arbeit angewendet hat, seine Leistung als eine konst ante Größe, die er nicht von den zu fälligen Ergebnissen des Vetriebes abhängig machen möchte. Da es im wirtschaftlichen Leben eine stets aufsteigende Rurve der Erträgnisse nicht gibt, müßte ein Fallen oder Stationärbleiben des Gewinnanteils zu Unzufriedenheit und aussichtsloser Kritiksühren. Darum verspricht sich Sulzer auf Grund des vorliegenden Erfahrungsmaterials von der Gewinnbeteiligung weder eine sozialversöhnende Wirkung, noch eine Vesserung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Es liegt nahe, daß dem Unternehmer Sulzer der Grund für diese psychisch=ökonomische Einstellung des Arbeiters entgehen muß. Der Arbeitgeber kann notwendigerweise nicht anders denken und handeln, solange er Industrie unter i an ist, nicht Industrie bürger. Sulzer lehnt jedoch die Seranziehung der Arbeiter einer Unternehmung zu deren Leitung und Geschäftsführung ab: "Auf einem Schiffe regiert der Kapitän und kein Matrosenrat!" Nicht einmal ein Mitspracherecht, bei dem die endgültige Entscheidung in den Sänden der verantwortlichen Geschäftsleitung liegen soll, will Sulzer zulassen, weil es "untunlich" ist und "unklare Verhält=nisse" schafft.

Dem gegen das System der Gewinnbeteiligung oft gehörten Vorwurf, sie wirke drückend auf das Lohnniveau, spricht Sulzer eine Verechtigung nicht ab und er gibt zu, daß hier eine Wechselwirkung denkbar ist. Wenn er aber dann weiter vor der Ueberschäßung der Söhe des auf den einzelnen Arbeiter entfallenden Gewinnanteils warnt und hiebei auf Statistiken der Kruppschen Werke, die Dividendensäße der zürcherischen Maschinenindustrie

richt für die Jahre 1898 und 1899 (Seite 166) z. B. hätte es damals allein im II. Inspektionskreise 29 Firmen gegeben, welche die Gewinnbeteiligung hatten, und 1902/1903 wären es im II. Kreise ihrer 16 und im III. Kreise ihrer 3, zusammen also 19 gewesen (vergl. Bericht pro 1902/1903, Seite 168, 259/260). Die späteren Berichte enthalten keine zusammenfassenden Daten mehr, sondern erwähnen nur noch einzelne Fälle der Einführung — im Bericht für 1908/1909 werden allein für den II. Kreis sieben Fälle namhaft gemacht — oder der Wiederaushebung des Systems. Genaue Angaben über die heutige Berbreitung der Gewinnbeteiligung in der schweizerischen Industrie besitzen wir also nicht, doch ist jedenfalls zu sagen, daß im Bergleich zur Zahl der Unternehmungen überhaupt die Zahl der Firmen, welche dieses System praktizieren, sowohl im Inlande als im Auslande als minim zu bezeichnen ist und auch keine bemerkenswerten Fortschritte in der jüngsten Zeit erkenndar sind."

und selbst die Firma Zeiß in Iena sich stütt, bei der kraft Stiftung der ganze Gewinn der Arbeit zugeführt wird und troßdem der mittlere Gewinnanteil aus einer Reihe von Jahren 8 % der Lohnsumme nicht überstieg, so scheint uns das geringe Gewinnanteilresultat weniger am System zu liegen, als an der praktischen Auswirkungsmöglichkeit, die diesem System gewährt wird.

Das originellste und auch wohl das schwerstwiegende Arsgument Sulzers gegen die Gewinnbeteiligung ist, daß die se schwer einzu fügen sein wird in die Strukstur des kollektiven Arbeitsvertragsvershältnisse hält nisses. Denkt man daran, daß in der Industrie in stets zunehmendem Maße die große Mehrheit aller Dienstverhältnisse tarifvertraglich geordnet ist oder bald sein wird, so leuchtet die hohe Bedeutung des Sulzerschen Gegenargumentes ohne weisteres ein.

Professor Großmann nimmt zum Problem der Gewinnbeteiligung zunächst Stellung vom Standpunkte des Unternehmers und findet die Skepsis begründet, die aus der "Schweizerischen Arbeitgeber-Zeitung" vom 13. und 20. Juli

1918 klingt, wo zu lesen ist:

"Besorgnisse bestehen vor allem hinsichtlich der aut o = ritären Stellung des Unternehmers. Eine Mitverantwortung des Arbeiters hätte auch eine Mitbeteiligung an der Leitung zur logischen Voraussehung. Welche Folgen für die Erzeugungswirtschaft hievon zu erwarten wären, kann sich derjenige nicht verhehlen, dem die Erfahrungen der Produktivgenossenschaft bekannt sind." (Schweizerische

Arbeitgeber-Zeitung vom 13. Juli 1918.)

Professor Großmann kommt daher zum Schlusse: "Es ergibt sich, vom Standpunkt des Unternehmers aus gesprochen, daß die Gewinnbeteiligung eine Einrichtung ist, welche die vorhandene Skepsis durchaus rechtfertigt. Alles, was die Gewinnbeteiligung den Unternehmern an Vorteilen bringen kann, können sie sich, und zwar mit größerer Sicherheit und ohne das Risiko unerwünschter Neben= wirkungen, wie Streitigkeiten über die Berechnung des Reingewinnes und der= gleichen, auch durch verfeinerte Lohnmethoden, als Prämien für gute Arbeit, für Ersparnisse beim Materialverbrauch u. s. w. verschaffen. Es scheint somit, daß die Gewinnbeteiligung sich für die Unternehmer nur dort empfiehlt, wo sie schon lange heimisch ist, das heißt bei der Honorierung der höheren Angestellten, deren Leistungen es auch anzufeuern gilt, wobei aber mangels eines genauen Maßstabes ein anderes Mittel als die Tantieme überhaupt nicht vorhanden ist."

Was die Urbeitnehmer betrifft, unterscheidet Großmann zwischen den sogenannten höheren technischen und kaufmännischen Ungestellten und den eigentlichen Handarbeitern. Im
Gegensatzu diesen seien die ersten — längst an Tantiemen u. a.
gewöhnt — dem System der Gewinnbeteiligung freundlich gesinnt. Die Abneigung der Arbeiter aber ist sozusagen eine un i =
verselle; denn sowohl die Führer der amer i kanische u

— "Monthly Review of the U.S. Bureau of Labour Statistics", Vol. II, number 6, pag. 47 —, als der englischen Gewerkschaften (vergl. "Soziale Praxis" 1918/1919, pag. 576)
haben sich direkt ablehnend oder sehr kühl zur Frage geäußert.

Noch mehr als diese Tatsache ist es für uns Sozialdemofraten ein Beweis universellen proletarischen Rlassenbewußtseins und geradezu verblüffend einmütiger Zielbewußtheit, daß die von den Arbeitnehmern im englischen Sprachgebiet gegen die Gewinnbeteiligung ins Feld geführten Argumente fast wörtlich

sich mit jenen der Arbeiter auf dem Kontinent decken.

Professor Größmann sindet die ablehnende Kaltung der Arbeitnehmer, die auf taktisch e Gründe — Abschwächung des Rlassenkampses und hierdurch bewirkte Verlangsamung der sozialen Entwicklung, Schwächung der Gewerkschaften, Erschütterung der proletarischen Solidarität, auf moralischen, Erschütterung der proletarischen Solidarität, auf moralischen Sparzwang, wenn die Gewinnanteile zur Leufnung von Versicherungssfonds verwendet werden — und auch auf materielle sich stütt, durchaus verständlich. Der letzte Grund ist der wichtigste. Das Einkommen büßt an Sicherheit und Stetigkeit ein, wenn es von der Gewinnrate abhängig gemacht wird. Nach dem Schuldbetreibungs= und Ronkursgesetz ist der Lohn privilegiert und gleicht dem "gesicherten Zins einer ersten Sypothek", der Gewinnanteil aber "der unssicheren Dividende einer Aktiengesellschaft".

Und tausendmal recht hat Großmann mit seiner Warnung: "Gerade in der Schweiz, wo die Erträgnisse der für den Absach im Auslande arbeitenden Industrien von tausend Zusfällen der Weltwirtschaft abhängen, erscheint es als bedenklich, das Arbeitseinkommen vom Auf und Ab der Konjunktur abs

hängen zu lassen."

Die größten Zweifel äußert Großmann mit Sulzer in die Möglichkeiten einerseits der Aufstellung eines gerechten Verbeitgeber und Arbeitnehmer und der Verteilung des Gewinn-anteiles unter die einzelnen Arbeiter andererseits, die im gleichen

Unternehmen den verschiedensten Verufsarten angehören und deren Leistungen in ungleichem Maße zum finanziellen End-

ergebnis beigetragen haben. —

Suggler erachtet in seinem Gutachten, das sich ausführlicher als die beiden hier vorher stizzierten auch mit der Mitwirkung der Arbeiter an der Leitung von Unternehmungen befaßt, die Beteiligung der Arbeiter an jenem Gewinn für wünschenswert, ja sogar notwendig, der über die einfache Verzinsung des Anlage= und Vetriebskapitals hinausgeht. Seine Vorschläge gipfeln in folgenden Postulaten: Das Maß der Gewinnbeteiligung wird vom Staat, den Berufsorgani= sationen der Unternehmer und jenen der Arbeitnehmer festgesett. Bilanzkontrolle durch Vertreter aller Interessenten. Gewinnbeteiligung nicht nur der Arbeitnehmer, und zwar ohne Berücksichtigung ihrer Lohnhöhe, sondern auch der Verufsangehörigen durch ihre beruflichen Organisationen und der Volksaemeinschaft durch Staat und Gemeinde. Ueberweisung des Gewinnanteil= betrages der Arbeitnehmer bis zur Sälfte an die Wohlfahrtseinrichtungen und Silfskassen der Unternehmungen und Zurückzahlung dieser Beträge nach Abzug eventuell bezogener Unterstützungsgelder an die den Betrieb verlassenden Arbeiter oder Angestellten.

Unsere Genossen werden nicht wenig staunen oh dieser Vorsschläge des Klassenkämpfers Suggler und ihren Ohren nicht trauen wollen, wenn sie ihn die hoffnungsvollen Worte aus-

sprechen bören:

"Die Seranziehung der Gewerkschaften an der Gewinnbeteiligung kann ferner dazu beitragen, daß eine weitergehende Rücksichtnahme der Organisation auf besondere Verhältnisse einzelner Unternehmungen Platz greift und in manchen Fällen Ronflikte vermieden werden."

Ist das nicht der allerchristlichste Sozialismus des preußischen Ministerpräsidenten und "Solidaristen" Stegerwald?

Völlig ratlos hält man aber an, wenn man Suggler in den Schlußsähen seines Gutachtens bis zur Beschwörung der

kapitalistischen Geister sich versteigen sieht:

"Möge es der Regierung und dem Kantonsrat des eidgenössischen Standes Zürich bald gelingen, solche Reformen
auf breiter Grundlage zu verwirklichen, mögen ihre Bemühungen, in diesem Sinne zu wirken, im ganzen Lande und in
allen Volkskreisen (!) Nachahmung und Unterstüßung sinden. Wir würden damit dem Zustand des Wohlstandes für alle
und des sozialen Friedens nähergebracht als durch Anwendung von Gewaltmitteln, von der man sich leider hüben und
drüben zuviel zu versprechen scheint."

Und doch, und doch, wie oft hat Huggler schon öffentlich und privatim meisterhaft das Thema abgewandelt: "Die Geschichte aller bisherigen Gesellschaft ist die Geschichte von Rlassen= tämpfen!" August, ich kenne dich nicht wieder...

Nur der Kuriosität halber sei noch das Verfahren mitgeteilt, das Huggler über die Festsetzung der Söhe des Gewinn=

anteiles vorschlägt:

"Alle Unternehmungen, gleichviel welcher Art, die einen über  $5\frac{1}{2}$  % des Anlage- oder Betriebskapitals hinausgehenden Geschäftsgewinn erzielen, und sofern dieser Gewinnüberschuß für ein Geschäftsjahr mehr als Fr. 3000 beträgt, haben den nach Abzug der  $5\frac{1}{2}$  % Kapitalverzinsung verbleibenden Reingewinn wie folgt zu verteilen:

1. 30—35 % dem Kapital (Alktionär, Geschäftsinhaber). 2. 5—10 % der Betriebsleitung (Direktion, Verwaltungs= rat und den Mitarbeitern).

3. 20—30 % den Arbeitern und Angestellten. 4. Je 10 % dem Staat und den in Betracht fallenden Ge= meinden.

5. 5 % den beruflichen Organisationen der Arbeiter und Ungestellten.

Der höhere Prozentsat bei 1. und 2. kann für kleine Etablissemente in Vetracht kommen, die wenig Arbeiter und Angestellte beschäftigen, ebenso, wenn der Gewinnbetrag absolut gering ist. Für diesen Fall käme auch bei Posten 3 der höhere Prozentsak zur Anwendung."

Dieses Verfahren wird dann noch an einem praktischen Beispiel illustriert, das wir ebenfalls hier folgen lassen:

"Die Aktiengesellschaft der Eisen- und Stahlwerke vorm. Georg Fischer in Schaff= haufen erzielte laut einem fürzlich in der "Neuen Zürcher Zeitung" veröffentlichten Rechnungsauszug in den Jahren 1917 und 1918 Reingewinne im Betrag von 3,8 Millionen Franken per 1917 und 3,414 Millionen Franken per 1918. Der Reingewinn pro 1918 wurde so verteilt, daß dem 14 Millionen Franken betragenden Aktienkapital eine Dividende von 12 %, wie für 1917, zugewiesen wird. Ferner werden 400,000 Franken zur Aleufnung des Spezialreservefonds, der neben dem statutarischen (10 % des Aktienkapitals betragenden) Reservesonds besteht und ebenfalls bereits auf 1,4 Millionen angewachsen ist, überwiesen. Für Arbeiterwohl= fahrtszwecke kommen Fr. 400,000 und für die Pensionskasse der Angestellten Fr. 100,000 zur Verwendung, Fr. 114,341 werden als Vortrag auf neue Rechnung gebucht.

Unter Unnahme, daß der durchschnittliche Reingewinn dieser Unternehmung in den vier Jahren 1915—1918 drei Millionen pro Jahr ausmacht, würde man die folgende Verteilung erhalten:

A. Die Besitzer des Rapitals:

1.  $5^{1/4}$  % Zins des Aktienkapitals total Fr. 2. 30 % des hernach bleibenden 735,000

Restgewinns

679,500

Summa Fr. 1,414,500 statt " 1,680,000

B. Betriebsleitung und Verwaltung: 5 % von Fr. 2,265,000 total Fr. 113,250

C. Die Arbeiter und Angestellten: 25 % von Fr. 2,265,000

total Fr. 566,250

D. Die Volksgemeinschaft: (Gemeinde und Staat)

je 10 %, d. h. je Fr. 226,500 total Fr. 453,000

E. Die Rollektivität der Berufs= angehörigen (Gewertschaftsverbände der Arbeiter und Angestellten

5 % von Fr. 2,265,000 total Fr. 113,250

Es verblieben demnach noch 15 % oder Fr. 339,750 für diverse Fonds. Aus den Summen, die das angeführte Beispiel aufweist, das auf Grund tatsächlicher Zustände ermittelt wurde, geht deutlich genug hervor, daß es möglich ist, von fapitalistischen Unternehmungen — ohne diese irgendwie in ihrer Eristenz zu gefährden — ganz respektable Beträge für die Arbeiter und für die Volksgemeinschaft zu gewinnen, felbst dann noch, wenn kleinere Gewinne als bei den Stahlwerken Schaffhausen in Frage kommen."

Leider vernachlässigt dieses Beispiel einen wesentlichen Illustrationsfaktor: die Ropfzahl der Alrbeiter und Angestellten, die am Gewinn von Fr. 566,250 partizipieren; denn "was kaufe ich mir für diese Sozialreform?", wird doch die Frage desjenigen sein, der an das Problem vom Standpunkt der in= dividuellen Vereicherungsmöglichkeit und des persönlichen Vorteiles berantritt.\*)

253

<sup>\*)</sup> In Nr. 6 des "Aufbau", der lesenswerten sozialistischen Wochenschrift (Redaktion: Max Gerwig und Max Gerber), wendet sich Lanz mit durchschlagenden Argumenten gegen das inzwischen verworfene Prämienanleihen der Konsumgenossenschaft Bern, weil es die niedrigste Profitsucht fördert, die der Sozialismus als stärksten Untrieb der Privatwirtschaft, des Kapitalismus, bekämpft. Sat Lanz auch hiebei den arbeitslosen Gewinn im Auge, so wird man seine sehr beachtliche Kritik nicht ohne Nußen auch für das Thema lesen, mit dem sich unser Auffat beschäftigt.

In welche Gesellschaft sich Huggler da verirrt hat, lehrt uns und wohl auch ihn der Antrag, den die äußer sie Recht eim deutschen Reichstag am 19. November 1921 eingebracht hat. Wir können uns den Abdruck dieses Antrages Hergt (!) und Frakt ion hier ersparen, weil er sich inhaltlich, stellenweise auch wörtlich, mit den Vorschlägen Hugglers deckt. (In diesem Zusammenhange mag interessieren, daß Greulich in den neunziger Jahren schon gegen die Gewinnbeteiligung Stellung genommen hat.) —

Am 32. deutschen Juristentage, der im September 1921 in Bamberg tagte, wurden zwei Referate über die Gewinn- und Rapitalbeteiligung der Arbeitnehmer gehalten. Beide Referenten gaben als Zweck des neuen Systems offen an: Schaffung einer Interessengemeinschaft zwischen Unternehmer und Arbeitnehmer, welche die Gegensäße zwischen Rapital und Arbeit mildert und den sozialen Frieden fördert (Prof. Raskel, Berlin); Schaffung der sogenannten ver tifalen Gliederung von Urbeiter zu Arenehmer zu Arbeiter, statt der horizontalen von Arbeiter zu Arenehmer zu Arbeiter, statt der horizontalen von Arbeiter zu Are

beiter (Prof. Ehrenzweig, Graz).

Diesen Bestrebungen traten Oberlandesgerichtsrat May und Prosessor Sinzhe i mer entgegen, die jegliche Beteiligung als einen für die Arbeiterschaft unannehmbaren Versuch zur Aufrechterhaltung der kapitalistischen Wirtschaft und zur Schaffung eines Betriebssyndikalismus auf Rosten und auf die

Gefahr der Gewerkschaften verwarfen.

Um Rongreß der Alfa (Allgemeiner freier Angestelltenbund Deutschlands) wandte sich Genosse Sinzheimer kürzlich erst in einer Polemik gegen Stegerwald mit aller Schärfe gegen den gigantischen Betörungs- und Bestechungsversuch an der gesamten Arbeitnehmerschaft. Wir pflichten ihm unbedingt bei,

wenn er sagt:

"Die Entwicklungstendenz der Zeit ist nicht darauf gerichtet, daß die Individualbetriebe in ihrer Freiheit wieder aufgerichtet werden, sondern darauf, daß wir eine organisierte Gesamtwirtschaft bilden, in die sich die Betriebe eingliedern. Wer diese Tendenz erkannt hat, der weiß, daß die Rapitalsund Gewinnbeteiligung eine Bewegung darstellt, die nicht vorwärts, sondern rückwärts führt, die nicht aus dem Geist der Solidarität fließt, sondern aus dem Geiste des Rapitalismus gezeugt ist. Nicht eine Sozialisierung und Solidarisierung des Geistes der Urbeitnehmerschaft wird damit hervorgerusen, sondern eine extensive Verbreiterung des kapitalistischen Geistes auf Schichten, die bisher in einer sozialen Weltanschauung lebten, die auf das ganze soziale System gerichtet war. Der Weg der Entwicklung des Arbeitsrechtes liegt nicht in der Richtung der Rleinaktie, sondern in der Ausbildung des Gedankens von der gesellschaftlichen Bedeutung der Arbeit und der planvollen Gestaltung der Gesamtwirtschaft, in die sich alle Betriebe eingliedern müssen, damit sie, was sie dem Ganzen gegeben haben, auch vom Ganzen wieder empfangen."

# Der gegenwärtige Stand der Arbeiter= schutzesetzgebung in Oesterreich.

Von Gewerbearzt Dr. Jenny Abler = Serzmark-Wien.

Unsere Arbeiterschutzesetzgebung, wie sie besonders in den letten drei Jahren in rascher, ja stürmischer Folge entstanden ist, macht auf denjenigen Betrachter einen besonders starken Ein= druck, der die Kriegsjahre in unserem Lande durchgemacht hat. Was die militärische Leitung der wichtigsten gewerblichen Betriebe an nötiger und unnötiger Rücksichtslosigkeit, an völliger Außerachtlassung der gesetzlichen und traditionellen Arbeiterrechte geleistet hat, kommt jest dem Bürger der Republik wie ein böser Traum vor: die enorme Heranziehung der Frauen zu schwerer und schwerster Fabriksarbeit; die fürchterliche Unsicherheit des einzelnen männlichen Arbeiters, die ständige Angst vor dem "Einrückendgemachtwerden", wie der Terminus technicus lautete — einem Vorgang, der öfters strafweise angewendet wurde. Dazu kommen die unerhörten Llebergriffe der von oben angetriebenen oder an und für sich streberisch veranlagten Offiziere, die im Betriebe zwar häufig Mangel an Sachkenntnis, dafür aber Lleberfluß an Grausamkeit aufwiesen. Alles das muß sich der österreichische Arbeiter nur recht ins Gedächtnis zurückrufen, will er den richtigen Sintergrund finden für das, was er heute an Rechten genießt. Die Entrechtung war gegenüber dem Frieden schon deswegen eine so große, weil die Volksvertretung ja durch längere Zeit ausgeschaltet war.

Vor dem Kriege stand unsere Arbeiterschutzesetzgebung auf einer Stufe mit den meisten europäischen Ländern. Der Krieg hatte den Rechtszustand zum großen Teil vernichtet. Trotdem mußten im März 1917, nach fast dreijähriger Kriegsdauer, durch eine kaiserliche Verordnung die Lohn= und Arbeitsverhältnisse in den militärischen Zwecken dienenden Vetrieben geordnet werden und zwar durch sogenannte Veschwerdestommissionen, bestehend aus drei von der Regierung, respektive Wilitärverwaltung ernannten Mitgliedern, einem Vertreter der Arbeitgeber und — einem der Arbeitnehmer. Der Zweck dieser